

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 12.06.2008
Dezernat I	Amt FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0189/08

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister nachrichtlich Stadtratsfraktionen	17.06.2008	nicht öffentlich

Thema: Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes LSA

1. Verwaltungsinterne Regelung der Zuständigkeiten

Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind in drei Kategorien zu unterteilen:

a.) Bearbeitung von Beschwerden und allgemeine Überwachung

Jedes Amt bzw. jeder Fachbereich bearbeitet eingegangene Beschwerden oder überwacht allgemein die Gesetzesvorgaben in den Objekten, für die nach dem Aufgabengliederungsplan eine Zuständigkeit besteht, z.B.:

- FB 32 = Gaststättenbetriebe,
- FB 40 = Schulgelände und Sporteinrichtungen,
- FB 41 = Kultureinrichtungen,
- Amt 53 = Krankenhäuser,
- Amt 51 = Jugendfreizeiteinrichtungen.

Der zuständige Bereich trifft auch verfahrensrechtliche Maßnahmen gegen den Verantwortlichen nach § 6 Nichtraucherschutzgesetz (z.B. Aufforderung zur Anbringung eines Hinweises nach § 3 Abs. 3 Nichtraucherschutzgesetz.)

Führt ein anderer Bereich eine Kontrolle in einem Objekt durch (z.B. Lebensmittelüberwachung von Amt 53 in Gaststätten) und stellt hierbei Verstöße fest, informiert er den zuständigen Bereich (Gaststättenbehörde bei FB 32) und leitet im Rahmen der personellen Möglichkeiten entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren ein (z. B. Personalienfeststellung).

Besteht für ein Objekt keine Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung (z.B. Landtag) wird FB 32 als allgemeine Sicherheitsbehörde tätig.

b.) Kontrollen

Gezielte Kontrollen zur Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes LSA sind von Seiten der Verwaltung nicht beabsichtigt. Die Überwachung findet im Rahmen der allgemeinen

Kontrolltätigkeit der Ämter und Fachbereiche oder aufgrund von konkreten Hinweisen im Rahmen der personellen Möglichkeiten statt.

Werden nach einer allgemeinen Überwachung, Ansprache bzw. Aufforderung durch den unter 1. genannten Bereich weiterhin Verstöße festgestellt, kann der SOD um Vollzugshilfe gebeten werden. Im Rahmen der Eilzuständigkeit kann der SOD ebenfalls Kontrollen durchführen.

c.) Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

Ermittlungen innerhalb der Objekte führt der nach 1. zuständige Bereich durch. Abgeschlossene Ermittlungen werden an FB 32 (Allgemeine Ordnungswidrigkeiten) abgegeben. Von dort werden festgestellte Verstöße verfolgt bzw. geahndet.

2. Vorgaben zum Umgang mit Gaststätten

Da der Nichtraucherschutz in Gaststätten im besonderen Blickpunkt der Öffentlichkeit steht, wird nachstehend die beabsichtigte Umsetzung in diesem Bereich detailliert dargestellt.

a.) Zulässige Rauchergasträume

Ein zulässiger Rauchergastraum i.S. von § 4 S.2 Nichtraucherschutzgesetz LSA liegt vor, wenn der Raum fest umschlossen ist. Soweit der Gaststättenbetrieb erlaubnispflichtig ist, müssen die Gasträume einschließlich des Raucherraums in einer Konzession enthalten sein. Eine Durchquerung des Raucherraums zum Zweck der Toilettenbenutzung sowie zum Erreichen des Ein- und Ausgangs ist unzulässig. Lediglich die Durchquerung als Fluchtweg ist unbedenklich.

b.) Rauchen vor der Gaststätte

Das Rauchen von Gästen vor der Gaststätte ist zulässig, auch wenn der Gastwirt nicht über einen Terrassenbetrieb verfügt bzw. die Terrassenbetriebszeit abgelaufen ist. Der Verzehr von Speisen und Getränken zusätzlich zum Rauchen ist ausgeschlossen. Ebenfalls unzulässig ist die Benutzung der Sitzgelegenheiten auf der Terrasse. Der Gastwirt hat darauf zu achten, dass dabei durch seine rauchenden Gäste der Fußgängerverkehr sowie die Anwohner nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

c.) Verfolgung und Ahndung / Verwaltungszwang

Auch hier werden Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Gaststättenkontrollen oder aufgrund von konkreten Hinweisen im Rahmen der personellen Möglichkeiten durchgeführt. Festgestellte Verstöße werden gegenüber dem Gastwirt im Regelfall zunächst als Verwarnung bis zu 35 € geahndet. Im Wiederholungsfall wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Sofern der Gastwirt einen Raucherraum eingerichtet hat, dieser jedoch nicht den Anforderungen unter a. entspricht, wird zunächst auf ein Ordnungswidrigkeitenverfahren verzichtet. Gleichzeitig wird ihm eine Frist von 1 Monat eingeräumt, um den Raucherraum entsprechend a. zu gestalten. Danach erfolgt die Nachkontrolle. Sollte der Raucherraum nach Ablauf der Frist immer noch nicht den Anforderungen entsprechen, wird der Gastwirt mittels Verwaltungsakt aufgefordert, entweder den Raucherraum umzugestalten oder das Rauchen der Gäste in der Gaststätte grundsätzlich zu unterbinden. Sofern erforderlich, wird diese Verfügung mit Verwaltungszwang durchgesetzt.

Soweit anhand des Einzelfalls Zweifel seitens der Gaststättenbehörde bestehen, ob ein Raucherraum den gesetzlichen Anforderungen entspricht, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Ämtern 63 und 53 sowie FB 32.

3. Konnexität beim Nichtraucherschutz - Antrag A0005/08, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Unter Bezug auf den o.g. Antrag kann derzeit noch keine abschließende Aussage zu den tatsächlich entstehenden Kosten bei der Umsetzung des Gesetzes getroffen werden. Anhand der vorstehenden Ausführungen ist die Landeshauptstadt Magdeburg bemüht, den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Erst anhand der praktischen Erfahrungen kann jedoch hier eine verbindliche Kostenanalyse erfolgen. Zudem muss auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage des Nichtraucherschutzes in Gaststätten abgewartet werden, da dies einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Kontroll- und Vollzugsaufwand in diesem Bereich haben wird.

Die Verwaltung wird nach Ablauf eines Jahres dem Stadtrat einen Erfahrungsbericht zum Umgang mit dem Nichtraucherschutzgesetz LSA einschließlich des kostenmäßigen Verwaltungsaufwandes vorlegen.

Holger Platz